

**APG - Alten- und Pflegeheim
Geschäftsführungsgesellschaft mbH,
Ingolstadt**

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2015 und des Lageberichts

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1. Vorjahresabschluss	6
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
3. Jahresabschluss	7
4. Lagebericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
III. Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse	9
2. Fünfjahresübersicht	9
E. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags	10
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	11

Anlagen

Jahresabschluss und Lagebericht

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2015
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2015
- 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015
- 5 Rechtliche Verhältnisse
- 6 Definition der Kennzahlen

Anlagen (Fortsetzung)

- 7 Verwendungsvorbehalt
- 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

**APG - Alten- und Pflegeheim
Geschäftsführungsgesellschaft mbH,
Ingolstadt,**

im Folgenden auch Gesellschaft genannt,

beauftragte uns gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 12. August 2015 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Ingolstadt.

Die Gesellschaft ist nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften, sondern durch einen Gesellschafterbeschluss prüfungspflichtig.

Darüber hinaus wurde der Prüfungsauftrag um die Prüfung nach § 53 HGrG erweitert.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns entsprechend §§ 317 ff. HGB durchgeführten Jahresabschlussprüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 7. Oktober 2015 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Stellungnahme zu beurteilen. Dabei haben wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft einzugehen. Unsere Stellungnahme geben wir auf Grund unserer eigenen Beurteilung der Lage der Gesellschaft ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft besonders hinzuweisen:

- Der Jahresüberschuss liegt auf Vorjahresniveau und beträgt T€ 2. Die Umsatzerlöse werden aus der Übernahme der Geschäftsführung für zwei Rechtsträger erzielt. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, als wesentlichste Aufwandsposition, beinhalten die für die Geschäftsführung angefallenen Umlagen für Personalkosten und Fahrzeugkosten.
- Das Vermögen der Gesellschaft besteht im Wesentlichen aus Guthaben bei Kreditinstituten, die sich mit T€ 53 leicht gegenüber dem Vorjahr vermindert haben. Diese sichern auch die Finanzierung der Gesellschaft. Das Eigenkapital beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 50 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um den Jahresüberschuss von T€ 2 erhöht.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Unseres Erachtens sind folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreter zur voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft hervorzuheben:

- In der Gesellschafterversammlung vom 10. Dezember 2015 stimmten die Gesellschafter der Abtretung ihrer Anteile an die Stadt Ingolstadt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 zu.
- Am 21. Dezember 2015 haben die Gesellschafter den Verkauf der Geschäftsanteile im Wege der Geschäftsanteilsabtretung notariell beurkundet.

- Sämtliche Verträge und Vereinbarungen zwischen der Klinikum Ingolstadt GmbH, der Stadt Ingolstadt und der Gesellschaft wurden zum 31. Dezember 2015 einvernehmlich beendet.
- Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wird die Gesellschaft ihre bisherige Tätigkeit, die Geschäftsführung für zwei Rechtsträger, einstellen und das Kulturzentrum Halle neun betreiben sowie die Jazz- und Literaturtage der Stadt Ingolstadt organisieren und durchführen.

Wir halten die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht zum Ausdruck kommen, für realistisch.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Zusätzlich haben wir auftragsgemäß die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) durchgeführt.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht abzugeben.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB durchgeführt. Die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen wurden von uns beachtet. Danach haben wir die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Gesellschaft, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Gesellschaft und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Jahresabschluss berücksichtigt.

Des Weiteren sind unsere Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen mit in die Prüfungsstrategie eingeflossen.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Vorprüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem untersucht. Die Untersuchung bezog sich insbesondere auf die Abläufe und Kontrollmechanismen in den Bereichen Leistungsabrechnung, Geldverkehr, Anlagevermögen, Personalwesen und Beschaffungswesen. Dabei konnten wir uns von der grundsätzlichen Wirksamkeit und Anwendung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems überzeugen.

Auf Grund der Feststellung der grundsätzlichen Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems konnte der Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen in diesen Bereichen reduziert werden.

Die Gesellschaft hat ihr Rechnungswesen auf die Klinikum Ingolstadt GmbH, Ingolstadt, ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit des ausgelagerten Rechnungswesens haben wir die von der Gesellschaft eingerichteten Kontrollmaßnahmen über die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens geprüft.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der Guthaben bei Kreditinstituten sowie der Rückstellungen haben wir in Stichproben von den Lieferanten Saldenbestätigungen sowie von allen Kreditinstituten und Rechtsanwälten sowie dem Steuerberater der Gesellschaft Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen der Gesellschaft eingeholt.

Die ordnungsgemäße Dotierung der Rückstellungen haben wir anhand vertraglicher Regelungen, Aufstellungen der Verwaltung sowie Sachverhaltsprüfungen beurteilt.

Den Anhang prüften wir auf die Vollständigkeit der gesetzlich geforderten Angaben zur Herstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne von § 264 Abs. 2 HGB.

Die Angaben im Lagebericht haben wir auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Wir haben die Prüfung im Monat Dezember 2015 (Vorprüfung) sowie in den Monaten Februar bis März 2016 (Hauptprüfung) in den Verwaltungsräumen der Klinikum Ingolstadt GmbH in Ingolstadt durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft und den uns benannten Personen bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde in der Gesellschafterversammlung vom 12. August 2015 festgestellt. Gleichzeitig wurde der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Die Gesellschaft ist ihren Offenlegungspflichten nach § 325 HGB nachgekommen.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Organisation der Buchführung

Die Gesellschaft unterliegt als Handelsgesellschaft nach § 13 Abs. 3 GmbHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 HGB den Vorschriften des dritten Buchs des HGB.

Das Rechnungswesen der Gesellschaft ist unverändert nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet.

Die Bücher der Gesellschaft werden von der Klinikum Ingolstadt GmbH, Ingolstadt, geführt.

Ein angemessenes, der Größe der Gesellschaft entsprechendes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem ist eingerichtet.

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Eröffnungsbilanzwerte sind ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen worden.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

3. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB.

Im Jahresabschluss wurden die gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der Jahresabschluss schließt an den von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Vorjahresabschluss an.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften beachtet.

Der Anhang enthält die gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Von den Aufstellungserleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften wurde zulässigerweise teilweise Gebrauch gemacht.

4. Lagebericht

Der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 289 HGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Berichtsjahres eingetreten sind, haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

Über die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft wurde in ausreichendem Umfang berichtet.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft in dem vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 erfolgte gemäß den Vorschriften des HGB. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang angegeben.

Wesentliche Jahresabschlussposten wurden wie folgt bewertet:

Liquide Mittel werden zum Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nach Maßgabe der voraussichtlichen Inanspruchnahme in Höhe des Erfüllungsbetrags gebildet.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Die APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Ingolstadt, wurde am 8. Dezember 2006 gegründet. Die Gesellschafter sind je zu 50 % die Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH, Ingolstadt, sowie die Heilig-Geist-Spital Stiftung. Die Gesellschaft führte im Berichtsjahr die Geschäfte der Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH, Ingolstadt.

2. Fünfjahresübersicht

		2015	2014	2013	2012	2011
Umsatzerlöse	T€	28,0	36,0	36,0	36,0	36,0
Finanzergebnis	T€	0,1	0,1	0,1	0,3	0,4
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	T€	3,1	4,4	6,0	5,6	4,9
Jahresergebnis	T€	2,2	1,7	4,1	3,7	2,9
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	T€	3,3	1,5	4,2	4,9	2,5
Bilanzsumme	T€	54,6	55,2	52,6	51,3	44,6
Eigenkapitalquote	%	91,6	87,0	87,5	82,0	85,9

Auf Grund der Größe der Gesellschaft und der wenig komplexen Strukturen haben wir auf analytische Darstellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Prüfungsbericht verzichtet.

E. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 HGrG sowie des Prüfungsstandards "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, geführt worden sind.

Unsere Prüfung aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auf eine weitere Berichterstattung nach § 53 HGrG haben wir in Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard IDW PS 720 verzichtet, da die handelnden Personen und die organisatorischen Strukturen bei den Konzernunternehmen des Klinikums Ingolstadt weitgehend gleich sind. In einem gesonderten Band zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 der Konzernmutter "Krankenhauszweckverband Ingolstadt, Ingolstadt" wird hierüber ausreichend berichtet.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und den Lagebericht der APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Ingolstadt, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Ingolstadt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Ingolstadt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Ingolstadt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht, einschließlich der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks, er-
statten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu
den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Auf
§ 328 HGB wird verwiesen.

Nürnberg, am 12. Februar 2016

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Nürnberg



Mohr

Wirtschaftsprüfer



Rösl

Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Jahresabschluss und Lagebericht

- 1 Bilanz zum 31. Dezember 2015
- 2 Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015
- 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2015
- 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

- 5 Rechtliche Verhältnisse
- 6 Definition der Kennzahlen

- 7 Verwendungsvorbehalt

- 8 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

PASSIVSEITE

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	22.894,62	21.220,46
III. Jahresüberschuss	<u>2.235,39</u>	<u>1.674,16</u>
	50.130,01	47.894,62
B. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	30,45	622,08
2. Sonstige Rückstellungen	<u>2.570,00</u>	<u>3.050,00</u>
	2.600,45	3.672,08
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.893,41	3.599,37
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr € 1.893,41		(3.599,37)
	<u>1.893,41</u>	<u>3.599,37</u>
	<u>54.623,87</u>	<u>55.166,07</u>

APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Ingolstadt
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015

	2015		2014
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	27.999,96		36.000,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	62,04		1.101,16
		28.062,00	37.101,16
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen		24.972,48	32.727,20
		3.089,52	4.373,96
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		23,09	62,35
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		3.112,61	4.436,31
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		465,77	2.120,36
7. Sonstige Steuern		411,45	641,79
8. Jahresüberschuss		2.235,39	1.674,16

APG Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH

ANHANG

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2015

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der APG Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Ingolstadt, wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. sowie den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt und gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde im Berichtsjahr nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB auf.

II. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die Bankguthaben sind zu Nominalwerten bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt, der sich nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung ergibt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen die Steuerguthaben 2015.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Prüfungs- und Beratungskosten.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Geschäftsführung

Erich Göllner, Geschäftsführer (bis 20.12.2015)

Helmut Chase, Berufsmäßiger Stadtrat (bis 20.12.2015)

Gabriel Engert, Geschäftsführer (ab 21.12.2015)

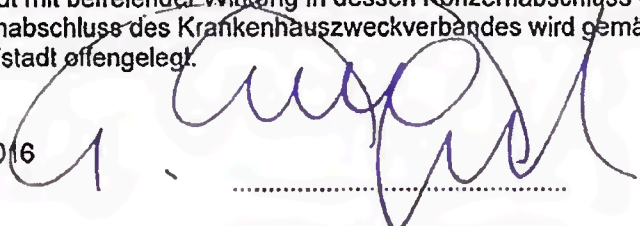
Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss von Euro 2.235,39 zusammen mit dem Gewinnvortrag in Höhe von Euro 22.894,62 auf neue Rechnung vorzutragen.

Konzernverbund

Die APG – Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH ist eine Tochtergesellschaft der Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH. Diese Muttergesellschaft war zum Bilanzstichtag nicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, da sie als Konzerngesellschaft des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt mit befreiender Wirkung in dessen Konzernabschluss und –lagebericht einbezogen wurde. Der Konzernabschluss des Krankenhauszweckverbandes wird gemäß den Regelungen des § 25 Abs. 4 EBV in Ingolstadt offengelegt.

Ingolstadt, 08.02.2016



.....
APG - Alten- und Pflegeheim
Geschäftsführungsgesellschaft mbH
Geschäftsführung

APG – Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Ingolstadt

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

Rahmenbedingungen

Aufgabe der Gesellschaft war die Geschäftsführung der Heilig-Geist-Spital Stiftung und der Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH.

Ertragslage

Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr Erträge von TEUR 28, insbesondere aus den Entgelten für die übernommenen Geschäftsführungsaufgaben bei der Heilig-Geist-Spital Stiftung und der Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH. Die Aufwendungen von TEUR 25 betreffen die Personal- und Fahrzeugkosten für die Geschäftsführer sowie die Verwaltungskosten der Gesellschaft. Nach Abzug der Ertragsteuern (TEUR 1) und der Kraftfahrzeugsteuern (TEUR 1) verbleibt ein Jahresüberschuss von TEUR 2.

Vermögens- und Finanzlage

Das Vermögen in Form von Bankguthaben und Forderungen blieb unverändert bei TEUR 55.

Das Eigenkapital stieg infolge des erzielten Jahresüberschusses um TEUR 2 auf TEUR 50. Die Rückstellungen, die die Abschlusserstellung und –prüfung und Steuern betreffen, reduzierten sich um TEUR 1 auf TEUR 3. Die Verbindlichkeiten, die aus Leistungsbezügen resultieren, gingen ebenfalls um TEUR 1 auf TEUR 2 zurück.

Ausblick

Vor dem Hintergrund, dass die somatische Pflege mit der Fortführung im Anna-Ponschab-Haus in die Trägerschaft der Heilig-Geist-Spital-Stiftung übergang, ist eine Weiterführung der APG Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH durch die beiden Gesellschafter Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH und Heilig-Geist-Spital-Stiftung nicht mehr erforderlich.

Die Stadt Ingolstadt hat deshalb den Gesellschaftern den Kauf der Anteile für die Errichtung der Gemeinnützige Ingolstädter Veranstaltung GmbH angeboten.

Die Stadt Ingolstadt war bereit die Anteile zum 1.1.2016 zu einem Preis, der dem Eigenkapital der APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH zum 31.12.2015 (TEUR 50) entspricht, zu erwerben.

In der Gesellschaftersammlung vom 10.12.2015 stimmten die Gesellschafter hinsichtlich der Abtretung des jeweiligen anderen Gesellschafter der Abtretung der Anteile mit Wirkung zum 1.1.2016 an die Stadt Ingolstadt zum anteiligen Eigenkapitalwert zu und verzichteten auf das ihnen zustehende Ankaufsrecht.

Am 21.12.2015 haben die Gesellschafter der APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH notariell den Verkauf der Geschäftsanteile an dieser GmbH im Wege der Geschäftsanteilsabtretung beurkundet. Die Abtretung erfolgte mit Wirkung zum 01.01.2016.

Sämtliche Verträge und Vereinbarungen zwischen der Klinikum Ingolstadt GmbH, der Stadt Ingolstadt und der APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH wurden einvernehmlich zum 31.12.2015 beendet.

Die Gesellschaft betreibt mit wirtschaftlicher Wirkung ab 1.1.2016 das Kulturzentrum Halle neun und hat die Organisation und Durchführung der Jazz- und Literaturtage von der Stadt Ingolstadt übernommen. Für die Aufgabenerfüllung stellt die Stadt Betriebsmittel von TEUR 805 zur Verfügung. Ferner hat die Gesellschaft mit Wirkung zum 1.1.2016 die städtischen Anteile (81,92 %) am Georgischen Kammerorchester Ingolstadt Konzertgesellschaft mbH übernommen.

Ingolstadt, im Januar 2016



Gabriel Engert
Geschäftsführer

Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine rechtliche Verhältnisse

Firma: APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Ingolstadt

Gesellschaftsvertrag:

Es gilt der Gesellschaftsvertrag vom 8. Dezember 2006, der mit notarieller Urkunde vom 29. März 2010 und vom 21. Dezember 2015 neu gefasst wurde.

Handelsregister:

Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ist am 27. Februar 2007 unter HRB 4344 beim Amtsgericht Ingolstadt erfolgt. Die letzte Eintragung erfolgte am 04. Februar 2016.

Gegenstand der Gesellschaft:

Gegenstand der Gesellschaft ist die Übernahme der Geschäftsführung von Alten- und Pflegeheimen über die Aufnahme, Versorgung, Unterstützung, Betreuung und Pflege alter und erwerbsunfähiger oder hilfsbedürftiger Personen sowie von Menschen mit psychischen, psychiatrischen, geistigen und sozialen Problemen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Stammkapital: € 25.000,00

Gesellschafter:

	€	%
Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH, Ingolstadt	12.500,00	50,0
Heilig-Geist-Spital Stiftung	12.500,00	50,0
	<u>25.000,00</u>	<u>100,0</u>

Organe:

- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführung

Erich Göllner, Ingolstadt (bis 20.12.2015)

Helmut Chase, Gerolsbach (bis 20.12.2015)

Gabriel Engert, Ingolstadt, Geschäftsführer (ab 21.12.2015)

Die Geschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Sonstige rechtserhebliche Tatbestände von wesentlicher Bedeutung

Wesentliche Verträge:

Es besteht ein Managementvertrag zwischen der Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH, Ingolstadt, und der Heilig-Geist-Spital Stiftung mit der APG - Alten- und Pflegeheim Geschäftsführungsgesellschaft mbH, Ingolstadt.

Weitere wesentliche Verträge, die wegen ihres Gegenstands, ihrer Dauer, möglicher Vertragsstrafen oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, wurden nach den uns gegebenen Auskünften nicht abgeschlossen.

Steuerliche Verhältnisse

Das Unternehmen wird beim Finanzamt Ingolstadt unter der Steuer-Nummer 124/121/70189 geführt.

Definition der Kennzahlen

Kennzahl

Eigenkapitalquote in %

Berechnung

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt auch, soweit der Prüfungsbericht als Wiedergabeexemplar in elektronischer Fassung im PDF-Format ausgeliefert wird. Diese elektronischen Fassungen stellen lediglich ein unverbindliches Ansichtsexemplar dar und begründen keinerlei Haftung gegenüber Dritten. Zur Verdeutlichung dieser Unverbindlichkeit wird in den elektronischen Ansichtsexemplaren auf die Wiedergabe der Unterschrift und des Siegels verzichtet.

Nicht durch uns eingescannte Prüfungsberichte dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zur werbezwecklichen Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.